

# JAP

[Juristische Ausbildung & Praxisvorbereitung]

- must know** Die adjektizische Haftung des römischen Rechts  
Kollektivvertragskollision  
Das neue Gewährleistungsrecht (Teil II)
- Musterfall** Strafrecht, Öffentliches Recht, Völkerrecht,  
Unternehmensrecht
- Seitenblick** Vienna Law Review und Ars Iuris Vienna

**Redaktionsleitung**  
Verena T. Halbwachs

**Redaktion**  
Barbara Beclin  
Florian G. Burger  
Ulrike Frauenberger-Pfeiler  
Thomas Klicka  
Jürgen Pirker  
Roman Alexander Rauter  
Hannes Schütz

**Korrespondenten**  
Erwin Bernat  
Christoph Grabenwarter  
Friedrich Harrer  
Ferdinand Kerschner  
Alexander Schopper

2021/2022

03

MANZ 

 Meine Notizen:

Prüfer: Univ.-Prof. Dr. Florian Schuhmacher, LL. M. (Columbia)

# FÜM II – Unternehmensrecht

Wien, 7. 10. 2021

**Deskriptoren:** § 9 UWG; §§ 18, 19, 29, 37 UGB

Unternehmensrecht; Wettbewerbsrecht; Kennzeichenrecht; Firmenrecht

## SACHVERHALT

Anna (A) betreibt seit mehr als 15 Jahren einen florierenden Fahrradhandel in Wien Meidling, der in Wien und Umgebung bekannt ist und seit jeher eine ausgezeichnete Reputation hat. Seit 2006 erwähnt sie in ihren Geschäftsunterlagen die Bezeichnung „Radlution“ und verwendet diese auch in der Werbung. Seit ihrer Firmenbucheintragung im Jahr 2014 firmiert sie unter „Radlution eU“.

Radoslav (R) hat im Jahr 2009 gemeinsam mit seinen Brüdern eine OG in Graz gegründet, um Fahrräder zu verkaufen. Da R für die geschäftlichen Angelegenheiten verantwortlich ist, wird als Firma „Radolution + Partners“ (R+P) gewählt und so in der Folge in das Firmenbuch eingetragen. In der Werbung wird aber stets nur die Bezeichnung „Radolution“ verwendet. Im Glauben, dass er vom Firmenbuchgericht auf etwaige „Probleme“ hingewiesen würde, hat sich R nicht weiter mit der Firmenwahl beschäftigt. Da Fahrräder und Fahrradzubehör nicht nur stationär im Geschäft in Graz, sondern auch über das Internet in ganz Österreich verkauft werden sollen, registriert R im Februar 2015 die Domain „www.radolution.at“, wobei diese erst ab Jänner 2016 für den Betrieb eines Onlineshops verwendet wird. Davor fand sich nur die Anzeige „Webseite im Aufbau“. A kennt zwar die Webseite seit Jänner 2016, geht jedoch nicht dagegen vor.

Im Juni 2020 expandiert A und eröffnet ein weiteres Fahrradgeschäft in Graz, wobei sie über dem Geschäftseingang dauerhaft ein großes Schild mit der Aufschrift „Radlution“ aufhängt. R erfährt zwar unmittelbar danach von der neuen Mitbewerberin, geht aber auf Grund des stressigen Geschäftsalltags erst im März 2021 gegen A vor. Als A seine diesbezügliche Mitteilung liest, antwortet sie, dass sie künftig mit der Verwendung der Domain „www.radolution.at“ nicht mehr einverstanden ist und für die bisherige Nutzung eine Lizenzgebühr iHv EUR 1.000,- pro Jahr verlangt, was ein marktüblicher Betrag ist.

Prüfen Sie sämtliche Ansprüche von A und R+P!

**Problemschwerpunkte:** Wettbewerbsrecht, Kennzeichenrecht, Prioritätsgrundsatz, Verwirkung und Verjährung, Firmenrecht (Kennzeichnungsfähigkeit, Unterscheidungskraft, zwingender Rechtsformzusatz)

**Punkteverteilung:** Der wettbewerbsrechtliche Teil bildete den Schwerpunkt der Prüfung und beinhaltete 80% der Gesamtpunkte; der firmenrechtliche Teil enthielt 20%. Die Prüfungszeit betrug ungefähr eine Stunde.

**Hinweis zur Struktur der Musterlösung:** Die Musterlösung ist ausführlicher, als dies von den Studierenden verlangt wurde. In den Fußnoten wird neben den herkömmlichen Lehrbüchern vereinzelt auch weiterführende Literatur angegeben, deren Kenntnis im Rahmen der Prüfung freilich nicht verlangt wurde. Darüber hinaus weisen die Fußnoten auf häufige Alternativlösungen der Prüfungsarbeiten hin.

## MUSTERLÖSUNG

Von Univ.-Prof. Dr. Florian Schuhmacher, LL. M. (Columbia), Dr. Stefan Holzweber und Mag. Adnan Tokić

 Meine Notizen:

### I. Ansprüche der A

#### A. Domain „www.radolution.at“

1) AGL: A gegen R+P auf Unterlassung, Beseitigung und Zahlung von EUR 5.000,- gem § 9 Abs 1 iVm § 9 Abs 4 iVm § 15 UWG

##### a) Aktivlegitimation

A gebraucht das prioritätsältere, nicht eingetragene Kennzeichen „Radlution“ in befugter Weise, R+P greift durch den Betrieb der Homepage „www.radolution.at“ in dieses Kennzeichenrecht ein.<sup>1)</sup> A ist aktivlegitimiert.

##### b) Passivlegitimation

R ist für die geschäftlichen Angelegenheiten der R+P und somit auch für den Gebrauch der Bezeichnung „Radolution“ verantwortlich. R ist Gesellschafter der R+P, als Machthaber wird sein Verhalten der R+P jedenfalls gem § 337 ABGB zugerechnet, wobei auch sein selbstorganisiertes Handeln als Gesellschafter der R+P nach den §§ 125 f UGB eine Handlung der Gesellschaft begründet.<sup>2)</sup> Die von R vorgenommene Registrierung sowie der Gebrauch der Domain sind als Handlungen der R+P einzustufen. R+P ist folglich passivlegitimiert.

##### c) Materiell-rechtliche Prüfung

Nach dem Prüfungsschema<sup>3)</sup> zum Kennzeichenmissbrauch ist zunächst das Handeln der R+P im geschäftlichen Verkehr zu untersuchen. Dieses liegt vor, denn durch die Verwendung des Kennzeichens „Radolution“ als Domain kommt die Teilnahme der R+P am Erwerbsleben zum Ausdruck.<sup>4)</sup> A's Geschäftsbezeichnung „Radlution“ ist ein nicht eingetragenes Kennzeichen und nach § 9 Abs 1 UWG geschützt. A verwendet das Kennzeichen seit 2006 im geschäftlichen Verkehr in Wien und Umgebung. Der örtliche Kennzeichenschutz beschränkt sich im Gegensatz zum Markenrecht auf diesen Raum und gilt nicht in ganz Österreich.<sup>5)</sup> R+P verwendet ein ähnliches Zeichen ab Inbetriebnahme der Domain im Jänner 2016 österreichweit, wobei deren Registrierung 2015 ohne Belang ist.<sup>6)</sup> A kommt daher das prioritätsältere Recht zu. Der Domainname wird entsprechend den Wertungen des § 10 a MarkenschutzG<sup>7)</sup> kennzeichenmäßig gebraucht, denn die Fahrräder werden über die Domain angeboten, sodass der angemessen gut unterrichtete, aufmerksame und kritische Durchschnittsverbraucher annehmen kann, die gekennzeichneten Fahrräder würden aus demselben Betrieb stammen.<sup>8)</sup> Für das Vorliegen eines Kennzeichenmissbrauchs nach § 9 ist die abstrakte Verwechslungsgefahr erforderlich, die mittels Gegenüberstellung der beiden Kennzeichen geprüft wird.<sup>9)</sup> Verwechslungsgefahr liegt allgemein vor, wenn Abnehmer fälschlicherweise glauben könnten, dass die Produkte von einem anderen Unternehmen stammen als gedacht.<sup>10)</sup> Zunächst ist die Unterscheidungskraft des Kennzeichens von A zu bejahen, da die Bezeichnung „Radlution“ ein kreatives Element enthält. Die beiden Kennzeichen sind sich zudem ähnlich, weil sie sich bloß durch einen Buchstaben voneinander unterscheiden. Darüber hinaus verkaufen A und R+P jeweils Fahrräder und gehören somit der gleichen Branche an. Schließlich weist A's Kennzeichen aufgrund ihrer „ausgezeichneten Reputation“ einen hinreichenden Bekanntheitsgrad auf, weswegen Verwechslungsgefahr vorliegt. Als Zwischenergebnis kann daher festgehalten werden, dass der Anspruch vorbehaltlich erfolgreicher Einwendungen seitens der R+P besteht. →

Univ.-Prof. Dr. Florian Schuhmacher, LL. M. (Columbia) ist Professor für Unternehmensrecht an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien, Dr. Stefan Holzweber und Mag. Adnan Tokić sind Universitätsassistenten an seinem Lehrstuhl.

1) *Schuhmacher/Holzweber*, Wettbewerbsrecht (2019) 19.

2) *Kalss/Schauer/Winner*, Allgemeines Unternehmensrecht<sup>3</sup> (2017) Rz 4/14; *Schuhmacher/Holzweber*, Wettbewerbsrecht 104; zur Selbstorganschaft s *Artmann/Rüffler*, Grundriss des österreichischen Gesellschaftsrechts<sup>2</sup> (2020) 127 f.

3) *Schuhmacher/Holzweber*, Wettbewerbsrecht 26.

4) *Schuhmacher/Holzweber*, Wettbewerbsrecht 19; der kennzeichenmäßige Gebrauch der Bezeichnung „Radolution“ in der Firma von R+P ist lediglich auf den Raum Graz ausgerichtet und eine von der Domainverwendung verschiedene Handlung.

5) *Schuhmacher/Holzweber*, Wettbewerbsrecht 25.

6) *Schuhmacher/Holzweber*, aaO.

7) Siehe dazu *Schuhmacher/Holzweber*, Wettbewerbsrecht 21.

8) *Schuhmacher/Holzweber*, Wettbewerbsrecht 19.

9) *Schuhmacher/Holzweber*, Wettbewerbsrecht 20; beim Imitationsmarketing muss demgegenüber konkrete Verwechslungsgefahr vorliegen, s *Schuhmacher/Holzweber*, Wettbewerbsrecht 64.

10) *Schuhmacher/Holzweber*, Wettbewerbsrecht 20.

✎ Meine Notizen:

#### aa) Einwendung der R+P: Verwirkung gem § 9 Abs 5 UWG

Soll die Verwirkung eines Anspruchs nach § 9 Abs 5 UWG überprüft werden, gelangt § 58 MarkenschutzG sinngemäß zur Anwendung. **A** hat bereits seit Jänner 2016 positive Kenntnis von der inkriminierten Webseite, geht jedoch erst im März 2021 dagegen vor.<sup>11)</sup> Folglich hat sie als Inhaberin des prioritätsälteren Kennzeichens die Benutzung des jüngeren Kennzeichens der **R+P** während eines Zeitraums von fünf aufeinanderfolgenden Jahren geduldet. Hinzu kommt, dass **R+P** das Kennzeichen „Radolution“ nicht bösgläubig gebraucht, da der ihr zuzurechnende **R** in diesem Zusammenhang auf einen Hinweis des Firmenbuchgerichts hinsichtlich etwaiger Probleme vertraut. Der Anspruch ist sohin verwirkt und kann nicht mehr durchgesetzt werden, weswegen die Einwendung der **R+P** erfolgreich ist.

#### bb) Einwendung der R+P: Verjährung gem § 9 Abs 4 UWG iVm § 1489 ABGB iVm § 20 UWG

Da **A** für die Benutzung ihres Kennzeichens eine angemessene Jahreslizenzgebühr in Höhe von EUR 1.000,- verlangen hätte können, verursacht der rechtswidrige und von **R+P** verschuldete Kennzeichenmissbrauch einen jährlichen Schaden in Höhe von EUR 1.000,-. Nach § 1489 ABGB verjähren Schadenersatzansprüche jedoch in drei Jahren ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, sodass **A** lediglich EUR 3.000,- geltend machen könnte, weil sie seit Jänner 2016 von der Domain der **R+P** weiß und die Ansprüche für die Jahre 2016 und 2017 daher verjährt sind. Allerdings geht die hM davon aus, dass auch Schadenersatzansprüche von der Verwirkung iSd § 9 Abs 5 UWG erfasst sind.<sup>12)</sup>

#### d) Ergebnis

Der Anspruch besteht **nicht** zu Recht.<sup>13), 14)</sup> Folglich bestehen auch keine Ansprüche gegen **R** als unmittelbaren Täter.

### B. Firma „Radolution + Partners“

#### 2) AGL: A gegen R+P auf Unterlassung gem § 9 Abs 1 UWG

##### a) Aktivlegitimation

Siehe 1. AGL.

##### b) Passivlegitimation

Siehe 1. AGL.

##### c) Materiell-rechtliche Prüfung

**R+P** handelt im geschäftlichen Verkehr, denn durch die Verwendung der Firma „Radolution + Partners“ kommt eine Teilnahme am Erwerbsleben zum Ausdruck. **A**'s Geschäftsbezeichnung „Radolution“ ist kennzeichenrechtlich nach § 9 Abs 1 geschützt und genießt Priorität, weil **A** das Kennzeichen seit 2006 im geschäftlichen Verkehr verwendet, während die Firma der **R+P** erst im Jahr 2009 im Firmenbuch eingetragen wird.<sup>15)</sup> Die Firma wird entsprechend den Wertungen des § 10a MarkenschutzG kennzeichenmäßig gebraucht, denn die Fahrräder werden unter deren Verwendung angeboten bzw wird die Firma als Unternehmensbezeichnung benutzt. Hinsichtlich der Verwechslungsgefahr der beiden Kennzeichen kann auf die Ausführungen in der Prüfung der 1. Anspruchsgrundlage verwiesen werden. Hier drohen jedoch im Ergebnis keine Verwechslungen, denn abweichend von der österreichweiten Nutzung der Domain wird die Firma „Radolution + Partners“ von **R+P** örtlich eingeschränkt in Graz gebraucht, während **A** lediglich in Wien und Umgebung Bekanntheit erlangt hat.<sup>16)</sup> Zu wiederholen ist der Grundsatz, dass sich der örtliche Kennzeichenschutz im Gegensatz zum Markenrecht auf eine bestimmte Region beschränkt und keine Wirkung in ganz Österreich entfaltet.<sup>17)</sup>

11) Nach hM ist die Verwirkung des Kennzeichenrechts bereits dann gestoppt, wenn der Kennzeicheninhaber innerhalb der Fünfjahresfrist zum Ausdruck bringt, dass er mit der Nutzung seines Kennzeichens nicht einverstanden ist; eine Klage muss daher nicht eingebracht werden, s *Schuhmacher/Holzweber*, Wettbewerbsrecht 19.

12) *Schmid in Wiebe/Kodek*, UWG<sup>2</sup> § 9 Rz 258 mwN; dieses weiterführende Wissen wurde im Rahmen der Prüfung nicht verlangt, jedoch mit Zusatzpunkten beschieden.

13) Häufig wurde das „Domaingrabbing“ nach der Fallgruppe Behinderung der großen Generalklausel des § 1 UWG geprüft (s dazu *Schuhmacher/Holzweber*, Wettbewerbsrecht 72). Mangels Behinderungsabsicht auf Seiten der **R+P** war hier jedoch der Kennzeichenmissbrauch nach § 9 UWG als *lex specialis* einschlägig. Für substantiierte und gut begründete Ausführungen wurden dennoch Zusatzpunkte gewährt.

14) Darüber hinaus wurde auch das Imitationsmarketing gem § 2 Abs 3 Z 1 UWG geprüft (s dazu *Schuhmacher/Holzweber*, Wettbewerbsrecht 63ff), dessen größter Unterschied zum Kennzeichenmissbrauch gem § 9 UWG in der Aktivlegitimation liegt: neben dem Kennzeicheninhaber können auch Mitbewerber und sonstige aktiv legitimierte Verbände gegen das Imitationsmarketing vorgehen. Wiederum war als *lex specialis* § 9 UWG heranzuziehen, da es sich bei **A** um die Kennzeicheninhaberin handelt. Hinsichtlich der Vergabe von Zusatzpunkten gilt das in FN 12 Gesagte.

15) *Schuhmacher/Holzweber*, Wettbewerbsrecht 19.

16) *Schuhmacher/Holzweber*, Wettbewerbsrecht 20.

17) *Schuhmacher/Holzweber*, Wettbewerbsrecht 25.

**d) Ergebnis**

Der Anspruch besteht nicht zu Recht.

 Meine Notizen:

**3) AGL: A gegen R+P auf Unterlassung gem § 37 UGB****a) Aktivlegitimation**

Nach § 37 UGB kann die Unterlassung des Firmengebrauchs verlangen, wer in seinen Rechten verletzt wird. Die hL zählt dazu auch die Verletzung rechtlicher Interessen wirtschaftlicher Art und folgert daraus die Klageberechtigung von Mitbewerbern, weswegen **A** aktivlegitimiert ist.<sup>18)</sup>

**b) Passivlegitimation**

**R+P** gebraucht eine Firma, die gegen die Vorschriften des Firmenrechts verstößt, und ist daher passivlegitimiert.

**c) Materiell-rechtliche Prüfung****aa) Kennzeichnungsfähigkeit & Unterscheidungskraft**

Nach § 18 Abs 1 UGB muss die Firma zur Kennzeichnung des Unternehmers geeignet sein und Unterscheidungskraft besitzen. In diesem Zusammenhang ist die firmenrechtliche Zulässigkeit des Sonderzeichens „+“ zu beurteilen. Unaussprechbare oder sinnlose Zeichen sind zwar als Firmenwortlaut ungeeignet, das Pluszeichen ist jedoch eindeutig als „und“ aussprechbar, sohin hinreichend kennzeichnungsfähig und unterscheidungskräftig.<sup>19)</sup>

Gem § 29 Abs 1 UGB muss sich jede Firma von allen an demselben Ort oder in derselben Gemeinde bereits bestehenden und in das Firmenbuch eingetragenen Firmen deutlich unterscheiden. Obwohl die Firmen von **A** und **R+P** einander zum Verwechseln ähnlich sind, entspricht die in Graz eingetragene Firma „Radolution + Partners“ diesem firmenrechtlichen Grundsatz, weil **A**'s Firma in Wien und damit in einer anderen Gemeinde registriert ist.<sup>20)</sup>

**bb) Zwingender Rechtsformzusatz**

Nach § 19 Abs 1 Z 2 UGB hat die Firma einer OG jedoch den zwingenden Rechtsformzusatz „offene Gesellschaft“, „OG“ oder sonstige allgemein verständliche Abkürzungen zu enthalten. Diesem Erfordernis wird die Firma „Radolution + Partners“ nicht gerecht. Zwar besteht für Angehörige eines freien Berufes grundsätzlich die Möglichkeit, den Zusatz „und (&) Partner“ zu wählen. Einerseits ist jedoch der Fahrradhandel kein freier Beruf, andererseits enthält die Firma der **R+P** den Zusatz „Partners“, wodurch die gesetzlichen Anforderungen im Ergebnis nicht erfüllt werden und die Firma mangels Rechtsformzusatz gegen § 19 Abs 1 Z 2 UGB verstößt.<sup>21)</sup>

**d) Ergebnis**

Der Anspruch besteht zu Recht.

**II. Ansprüche der R+P****A. Schild „Radlution“****4) AGL: R+P gegen A auf Unterlassung und Beseitigung gem § 9 Abs 1 iVm § 15 UWG****a) Aktivlegitimation**

**R+P** verwendet die Firma „Radolution“ als Name für die OG in Graz in befugter Weise, die als Kennzeichen ebenso nach § 9 UWG geschützt ist. **R+P** ist somit aktivlegitimiert.

**b) Passivlegitimation**

**A** gebraucht das Kennzeichen „Radlution“ auf dem Schild nunmehr in Graz und greift in das Recht der **R+P** ein, woraus ihre Passivlegitimation folgt.

**c) Materiell-rechtliche Prüfung**

**A** handelt im geschäftlichen Verkehr, da sie durch die Verwendung des Schildes mit der Aufschrift „Radlution“ ihre Teilnahme am Erwerbsleben zum Ausdruck bringt. Die Firma der **R+P** ist als Kennzeichen gem § 9 Abs 1 geschützt. Sie ist auch prioritätsälter, weil **A** ihr Kennzeichen in Graz erst seit 2020 verwendet, während die Firma der **R+P** bereits im Jahr 2009 ins Firmenbuch eingetragen wurde.<sup>22)</sup> In diesem Zusammenhang ist **A**'s Kennzeichennutzung in Wien und

18) *Kalss/Schauer/Winner*, Unternehmensrecht<sup>3</sup>, Rz 5/33.

19) *Kalss/Schauer/Winner*, Unternehmensrecht<sup>3</sup>, Rz 5/7 ff; *Krejci*, Unternehmensrecht<sup>5</sup> (2013) 131 ff.

20) *Kalss/Schauer/Winner*, Unternehmensrecht<sup>3</sup>, Rz 5/10 f; *Krejci*, Unternehmensrecht<sup>5</sup> 133 ff.

21) *Kalss/Schauer/Winner*, Unternehmensrecht<sup>3</sup>, Rz 5/6; *Krejci*, Unternehmensrecht<sup>5</sup> 127 ff.

22) *Schuhmacher/Holzweber*, Wettbewerbsrecht 19.

📝 Meine Notizen:

Umgebung seit dem Jahr 2006 irrelevant.<sup>23)</sup> Im Einklang mit den Wertungen des § 10 a MarkenschutzG liegt auch kennzeichenmäßiger Gebrauch vor, denn die Fahrräder werden von A in Graz unter dem Zeichen „Radlution“ angeboten bzw wird es als Unternehmens- und Etablissemmentbezeichnung benutzt.<sup>24)</sup> Die Verwechslungsgefahr der beiden Kennzeichen kann unter Verweis auf die Ausführungen in der Prüfung der 1. Anspruchsgrundlage bejaht werden. Als Zwischenergebnis besteht daher der Anspruch vorbehaltlich erfolgreicher Einwendungen seitens der A zu Recht.

#### aa) Einwendung der A: Verjährung gem § 20 Abs 1 UWG

Nach § 20 Abs 1 UWG verjähren Unterlassungsansprüche sechs Monate, nachdem der Anspruchsberechtigte von der Gesetzesverletzung und von der Person des Verpflichteten erfahren hat, bzw absolut drei Jahre nach der Gesetzesverletzung.<sup>25)</sup> A bringt das Schild im Juni 2020 über ihrem Geschäftseingang an, wogegen R+P erst im März 2021 vorgeht. Solange dieser gesetzwidrige Zustand jedoch fortbesteht, gilt nach Abs 2 der allgemeine Grundsatz, wonach das Recht zur Geltendmachung von Unterlassungs- und Beseitigungsansprüchen unberührt bleibt.<sup>26)</sup> Darunter fällt auch der fortdauernde Kennzeichenmissbrauch der A durch Verwendung des Schilds, weswegen der Anspruch nicht verjährt und ihre Einwendung nicht erfolgreich ist.

#### d) Ergebnis

Der Anspruch besteht zu Recht.

#### 5) AGL: R+P gegen A auf Rechnungslegung, angemessenes Entgelt und Schadenersatz gem § 9 Abs 1 iVm § 9 Abs 2 und § 9 Abs 4 UWG

##### a) Aktivlegitimation

Siehe 4. AGL.

##### b) Passivlegitimation

Siehe 4. AGL.

##### c) Materiell-rechtliche Prüfung

R+P kann A aufgrund des Kennzeichengebrauchs auf Zahlung eines angemessenen Entgelts in Anspruch nehmen. Darüber hinaus kommen auch Schadenersatzansprüche in Betracht. Der Schaden wurde von A kausal verursacht, die Rechtswidrigkeit ergibt sich aus dem Verstoß gegen § 9 UWG. A ist ihr Verhalten darüber hinaus subjektiv vorwerfbar, da sie seit Jänner 2016 von der Existenz der R+P weiß und dennoch das Kennzeichen „Radlution“ in Graz gebraucht. Zur Vorbereitung und konkreten Bezifferung des Schadenersatzanspruchs kann R+P überdies Rechnungslegung von A begehren.<sup>27)</sup>

#### d) Ergebnis

Der Anspruch besteht zu Recht.

23) Zur Einschränkung des örtlichen Schutzbereichs im Kennzeichenrecht *Schuhmacher/Holzweber*, Wettbewerbsrecht 20.

24) *Schuhmacher/Holzweber*, Wettbewerbsrecht 19.

25) *Schuhmacher/Holzweber*, Wettbewerbsrecht 110.

26) *Schuhmacher/Holzweber*, Wettbewerbsrecht, aaO; damit ist bei der Verjährungsprüfung stets auf den Beginn der Verjährungsfrist abzustellen, die bei fortbestehenden gesetzwidrigen Zuständen mit der Beendigung des gesetzwidrigen Verhaltens zu laufen beginnt, s *Herzig* in *Wiebe/Kodek*, UWG<sup>2</sup> § 20 Rz 9ff, insb Rz 12.

27) *Enzinger*, Lauterkeitsrecht (2012) 247 ff; dieses weiterführende Wissen wurde im Rahmen der Prüfung nicht verlangt, jedoch mit Zusatzpunkten beschieden.